

Der Markt Holzkirchen erlässt aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2- I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2017 (GVBl. S. 388)), folgende

Verordnung über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen (Alkoholverbotsverordnung)

§ 1 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt im Ortsgebiet Holzkirchen. Ausgenommen hiervon ist die Veranstaltungsfläche des Frühlingsfestes des Musikzug Holzkirchen e.V.
- (2) Die in § 2 dieser Verordnung geregelten Verbote gelten während der Zeiten des Frühlingsfestes des Musikzug Holzkirchen e. V. (Mittwoch bis Montag; beginnend in der Woche, in die „Christi Himmelfahrt“ fällt).

§ 2 Alkoholverbot

Im Geltungsbereich der Verordnung ist es verboten,

- a) alkoholische Getränke zu konsumieren oder
- b) alkoholische Getränke mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum Verzehr auf öffentlichen Flächen bestimmt sind.

§ 3 Ausnahmen

Aufgrund besonderer Anlässe, z.B. andere Veranstaltungen im selben Zeitraum, kann der Markt Holzkirchen in Einzelfällen Ausnahmen vom Verbot des § 2 dieser Verordnung zulassen. Diese sind beim Markt Holzkirchen zu beantragen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

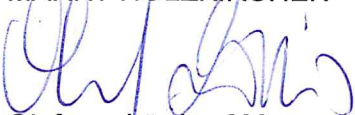
- (1) Wer der Vorschrift des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 30 Abs. 3 LStVG in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung mit Geldbuße belegt werden.
- (2) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holzkirchen, den 04.05.2018

MARKT HOLZKIRCHEN


Olaf von Löwis of Menar
Erster Bürgermeister